

Kundeninformation

Information zu REACH und SVHC

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über unsere Bemühungen, dass alle Stoffe, die in unseren Produkten zum Einsatz kommen, im Sinne der REACH-Verordnung registriert sind.

REACH schreibt vor, dass jeder Hersteller in der EU und jeder Importeur, der chemische Stoffe in die EU einführt, diese registrieren muss.

Nach REACH fallen ausschließlich Stoffe, also Chemikalien in ihrer reinen Form, unter diese Registrierungspflicht (Ausnahmen siehe u.a. Anhänge IV und V der REACH-Verordnung).

Bei den von uns gelieferten Produkten handelt es sich gemäß der Definition der Verordnung um Erzeugnisse, die nicht registriert werden müssen.

Die Werkstoffe, die für die Herstellung der Halbzeuge und Fertigteile verwendet werden, sind Polymere. Da diese weniger als zwei Massenprozent an Monomeren enthalten, sind sie ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen (Kap. 1 / Art. 6 / Abs. 3 der REACH-Verordnung).

Monomere und andere bei ihrer Herstellung verwendeten Grund- und Zusatzstoffe müssen jedoch den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

Als Kunststoffverarbeiter ist xpress seals ein nachgeschalteter Anwender (downstream user). Dadurch haben wir keinen direkten Einfluss auf die Registrierung und können als Hersteller von Erzeugnissen selbst keine Registrierung vornehmen. Wir müssen sicherstellen, dass die Ausgangsprodukte für die Herstellung der Polymere (Zubereitungen, Monomere und Zusätze) registriert sind.

Eine Registrierung umfasst nicht nur den Stoff selbst, sondern auch seine Verwendung. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, eine Kommunikationskette aufzubauen, in der jeder Kunde seinem jeweiligen Lieferanten den Verwendungszweck der bezogenen Produkte weiterleitet, sodass letztendlich der Hersteller von Stoffen bei der Registrierung auch über die nötigen Informationen verfügt.

Der Verwendungszweck von Erzeugnissen der xpress seals GmbH ist die zerspanende Bearbeitung zur Herstellung von Dichtungen und Kunststoffteilen. Diese „Verwendung“ werden wir unseren Lieferanten mitteilen und verlangen, dass sie bei der Registrierung der für uns relevanten Stoffe zur Anwendung kommt.

Bankverbindung

Damit ergeben sich für unsere Kunden keine weiteren Verpflichtungen im Sinne der REACH-Verordnung.

Sollten Sie jedoch einen Einsatz vorsehen, der diesen Angaben nicht entspricht, möchten wir Sie ersuchen, uns diesen mitzuteilen, damit wir diese Informationen an unsere Lieferanten weiterleiten können.

Neben der Registrierungspflicht sieht die REACH-Verordnung (Artikel 33) für jeden Hersteller, Importeur und Händler die Pflicht vor, seinen Abnehmer zu informieren, wenn im betreffenden Erzeugnis ein Stoff der so genannten „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist.

Die Europäische-Chemikalienagentur (ECHA) hat nun offiziell Stoffe als „Substances of Very High Concern (SVHC - besonders besorgniserregende Substanzen) in der „candidate list of authorization“ auf der Internetseite der ECHA (<http://echa.europa.eu/>) veröffentlicht. Es ist vorgesehen, diese Liste laufend zu erweitern. Die entsprechenden Stoffe dürfen nach einem Ablauftermin zukünftig nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Nach unserem derzeitigen Wissensstand enthält keines unserer Erzeugnisse die erwähnten Substanzen, die in oben angeführter Liste erwähnt sind.

Wir beobachten die weiteren Entwicklungen bei der Umsetzung der REACH-Verordnung und stehen in engem Kontakt mit unseren Lieferanten.

Sollte sich herausstellen, dass eines unserer Erzeugnisse einen der gelisteten SVHC enthält, werden wir Sie unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Michael Mülner
Ansprechpartner für REACH Angelegenheiten

T 040 87 97 44 510
F 040 97 97 44 569
M 0172 63 61 916